

Straßenbauverwaltung: Straße / Abschnitt / Station:	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Aschaffenburg MSP 32 / Abschnitt 100 / Stationen 0,000 – 0,152 L 2310 / von NK 6223039 nach NK 6223020 / Stationen 0,000 - 0,098
MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau	
PROJIS-Nr.:	

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11
 - Regelungsverzeichnis -

aufgestellt: Staatliches Bauamt Aschaffenburg  Schwab Ltd. Baudirektor Aschaffenburg, den 30.09.2022	

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern führt die Regierung von Unterfranken das gesamte Planfeststellungsverfahren auf Grundlage des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der einschlägigen bayerischen Landesgesetze durch.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung), das Land Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung) – nachfolgend Maßnahmenträger genannt – führen die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen unter Kostenbeteiligung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, des Marktes Kreuzwertheim (Bayern) und der Stadt Wertheim (Baden-Württemberg) durch. Sie tragen die Kosten anteilig nach gesonderter Vereinbarung, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Maßnahmenträger nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Kreisstraße MSP 32 in Bayern einschließlich aller Nebenanlagen ist der Landkreis Main-Spessart (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt.

Straßenbaulastträger für die Landesstraße 2310 in Baden-Württemberg einschließlich aller Nebenanlagen ist das Land Baden-Württemberg.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist für

- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- Öffentliche Feld- und Waldwege
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG),
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG),
- Beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Kreisstraße MSP 32 in Bayern mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Landesstraße 2310 in Baden-Württemberg mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach § 31 StrG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG, Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, gilt die Umstufung mit der Inbetriebnahme für den neuen Verkehrszweck (Art. 7 Abs. 6. BayStrWG). Gemäß dem Staatsvertrag vom 02.02.2021/10.02.2021

Art. 2 Nr. 5, S. 2 gilt dies auch für die Widmung, Umstufung und Einbeziehung von Straßen auf baden-württembergischer Seite im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Maßnahmenträger erhalten mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und

Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird, mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen, gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Nutzungsrichtlinien“ (Verkehrsblatt 2014).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwerben die Maßnahmenträger das Eigentum und übernehmen die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Maßnahmenträgers über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Maßnahmenträger angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
Ba-Wü	Baden-Württemberg
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
L	Landstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
LWL	Lichtwellenleiter
MS	ministerielles Schreiben
MSP	Main-Spessart
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettobreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes

MSP 32 / L 2310

Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim)
Ersatzneubau

OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RLS 19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StrG	Straßengesetz für Baden-Württemberg
TKG	Telekommunikationsgesetz
TBW	Teilbauwerk
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1. Straßen, Wege und Zufahrten <i>siehe RV lfd. Nr. 1.1 bis 1.11</i>				
1.1	0+000 bis 0+152	Kreisstraße MSP 32	a) [E] und [U] Landkreis Main-Spessart b) [E] und [U] wie bisher	<p>Aufgrund des Ersatzneubaus der Mainbrücke Wertheim wird die Erneuerung der MSP 32 auf einer Länge von 152 m bis zur Landesgrenze zu Baden-Württemberg erforderlich.</p> <p>Die Lage der Straßenachse vor- und nach der Brücke wird durch diese Maßnahme nicht verändert. Der Straßenquerschnitt auf der Brücke wird gemäß Abstimmung zwischen den Maßnahmenträgern (Straßenbauverwaltungen) sowie dem Landkreis Main-Spessart mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m hergestellt.</p> <p>Die Strecken- und Verkehrscharakteristik wird durch die Baumaßnahme gegenüber dem Bestand nicht verändert.</p> <p>Während der Bauzeit ist die Straße im Bereich des Baufeldes gesperrt.</p> <p>Lage im Straßennetz: MSP 32 / Abschnitt 100 / Stationen 0,000 bis 0,152</p> <p>Die Kosten für den Straßenrückbau und die Wiederherstellung tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Landkreis Main-Spessart.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	0+000 bis 0+020 rechts	Gehweg westlich der MSP 32	a) [E] und [U] Marktgemeinde Kreuzwertheim b) [E] und [U] wie bisher	Bei Bau-km 0+000 bis 0+025 wird der straßenbegleitende Gehweg wiederhergestellt. Der Gehweg erhält eine Breite von 2,18 m und wird am Beginn der Baustrecke an den Bestand angeglichen. Die Kosten für den Gehwegrückbau und die Wiederherstellung tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung Die Unterhaltungspflicht obliegt der Marktgemeinde Kreuzwertheim.
1.3	0+011 links	Bahnhofstraße	a) [E] und [U] Marktgemeinde Kreuzwertheim b) [E] und [U] wie bisher	Am nördlichen Ende der Mainbrücke bei Bau-km 0+011 mündet die Bahnhofstraße in die MSP 32 ein. Da die Bestandsgradienten unverändert bleiben ergeben sich für die Einmündung selbst keine Änderungen. Die neu gebaute Straße wird lediglich an den Bestand angeglichen. Die Kosten für die Wiederherstellung tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltungspflicht obliegt der Marktgemeinde Kreuzwertheim.
1.4	0+019 rechts	Treppe	a) [E] und [U] Marktgemeinde Kreuzwertheim b) [E] und [U] -	Im Zuge des Ersatzneubaus der Mainbrücke Wertheim wird die bestehende Treppe am Kreuzwertheimer Brückenwiderlager ersatzlos abgebrochen. Die Verbindung zwischen dem Wegenetz im Kreuzwertheimer Mainvorland und dem Gehweg an der MSP 32 (Brückenstraße) ist über das übrige Straßen- und Wegenetz sichergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	0+020 bis 0+152 links	Gehweg östlich der MSP 32	a) [E] und [U] Landkreis Main-Spessart b) [E] und [U] wie bisher	Bei Bau-km 0+016 bis 0+152 wird auf der Ostseite auf dem Bauwerk ein straßenbegleitender Notgehweg hergestellt. Der Notgehweg verläuft auf dem Bauwerk mit eine Breite von 1,5 m auf der Brückenkappe. Im Bereich der Bahnhofstraße wird der Gehweg an den Bestand angeschlossen. Der Notgehweg wird Bestandteil der MSP 32 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Herstellung tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Landkreis Main-Spessart.
1.6	0+020 bis 0+152 rechts	Gehweg westlich der MSP 32	a) [E] und [U] Landkreis Main-Spessart b) [E] und [U] wie bisher	Bei Bau-km 0+025 bis 0+152 wird auf der Westseite auf dem Bauwerk ein straßenbegleitender Gehweg hergestellt. Der Gehweg verläuft auf dem Bauwerk mit eine Breite von 3,25 m auf der Brückenkappe. Am Bauanfang wird der Gehweg an den Bestand angeschlossen. Der unselbstständige Gehweg wird Bestandteile der MSP 32 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Herstellung tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Landkreis Main-Spessart.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	0+152 bis 0+250	L 2310	a) [E] und [U] Land Baden-Württemberg b) [E] und [U] wie bisher	<p>Aufgrund des Ersatzneubaus der Mainbrücke Wertheim wird die Erneuerung der L 2310 auf einer Länge von 98 m ab der Landesgrenze zum Freistaat Bayern erforderlich.</p> <p>Die Lage der Straßenachse vor- und nach der Brücke wird durch diese Maßnahme nicht verändert. Der Straßenquerschnitt auf der Brücke wird gemäß Abstimmung zwischen den Maßnahmenträgern (Straßenbauverwaltungen) mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m hergestellt.</p> <p>Die Strecken- und Verkehrscharakteristik wird durch die Baumaßnahme gegenüber dem Bestand nicht verändert.</p> <p>Während der Bauzeit ist die Straße im Bereich des Baufeldes gesperrt.</p> <p>Lage im Straßennetz: L 2310 / von NK 6223039 nach NK 6223020 / Stationen 0,000 bis 0,098</p> <p>Die Kosten für den Straßenrückbau und die Wiederherstellung tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Land Baden-Württemberg.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	0+152 bis 0+215	Gehweg östlich der L 2310	a) [E] und [U] Land Baden-Württemberg b) [E] und [U] wie bisher	Bei Bau-km 0+152 bis 0+215 wird auf der Ostseite auf dem Bauwerk ein straßenbegleitender Notgehweg hergestellt. Der Notgehweg verläuft auf dem Bauwerk mit eine Breite von 1,5 m auf der Brückenkappe. Im Bereich der Eichelsteige und am Bauende wird der Gehweg an den Bestand angeschlossen. Der Notgehweg wird Bestandteil der L 2310 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Herstellung tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Land Baden-Württemberg.
1.9	0+152 bis 0+232 rechts	Gehweg westlich der L 2310	a) [E] und [U] Land Baden-Württemberg b) [E] und [U] wie bisher	Bei Bau-km 0+152 bis 0+232 wird auf der Westseite auf dem Bauwerk ein straßenbegleitender Gehweg hergestellt. Der Gehweg verläuft auf dem Bauwerk mit eine Breite von 3,25 m auf der Brückenkappe. Am Bauende wird der Gehweg an den Bestand angeschlossen. Der unselbstständige Gehweg wird Bestandteil der L 2310 und von der Widmung erfasst. Die Kosten für die Herstellung tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Land Baden-Württemberg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	0+220 links	Ortsstraße Eichelsteige	a) [E] und [U] Stadt Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	<p>Bei Bau-km 0+220 mündet die Eichelsteige in die L 2310 ein. Da die Bestandsgradienten unverändert bleiben, ergeben sich für die Einmündung selbst keine Änderungen. Die neu gebaute Straße muss lediglich an den Bestand angeglichen werden.</p> <p>Der Einmündungsbereich dient bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfäche.</p> <p>Die Kosten für die Wiederherstellung des Einmündungsbereiches tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt der Stadt Wertheim.</p>
1.11	0+232 bis 0+250 rechts	Gehweg westlich der L 2310	a) [E] und [U] Stadt Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	<p>Bei Bau-km 0+225 bis 0+250 wird der straßenbegleitende Gehweg wiederhergestellt. Der Gehweg erhält eine Breite von 2,18 m und wird am Bauende an den Bestand angeglichen.</p> <p>Die Kosten für den Gehwegrückbau und die Wiederherstellung tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltungspflicht obliegt der Stadt Wertheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2. Bauwerke und Anlagen siehe RV lfd. Nr. 2.1 bis 2.3				
2.1	0+032,679 bis 0+093,447	Brücke über das Mainvorland bei Kreuzwertheim (TBW B)	a) [E] und [U] Landkreis Main- Spessart b) [E] und [U] wie bisher	Die MSP 32 / L 2310 kreuzt das Kreuzwertheimer Mainvorland bei Main km 157+370 mit folgenden Abmessungen: Stützweite: 30,75 m + 30,00 m = 60,75 m Lichte Höhe: 7,055 m BzG: 11,25 m Kreuzungswinkel: 75,898 gon Main Vollplatte in Spannbetonbauweise Die Kosten für den Ersatzneubau tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltungslast obliegt dem Landkreis Main-Spessart.
2.2 BY	0+093,447 bis 0+152	Brücke über den Main bei Wertheim (TBW A - Bayern)	a) [E] und [U] Landkreis Main- Spessart b) [E] und [U] wie bisher	Die MSP 32 kreuzt den Main bei Main km 157+370 mit folgenden Abmessungen: Stützweite: 102,60 m Lichte Höhe: 7,875 m BzG: 11,25 m Kreuzungswinkel: 75,898 gon Main Stabbogen in Stahlverbundbauweise Die Kosten für den Ersatzneubau tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltungslast obliegt dem Landkreis Main-Spessart.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2 BW	0+152 bis 0+196,047	Brücke über den Main bei Wertheim (TBW A - Ba-Wü)	a) [E] und [U] Land Baden- Württemberg b) [E] und [U] wie bisher	Die L 2310 kreuzt den Main bei Main km 157+370 mit folgenden Abmessungen: Stützweite: 102,60 m Lichte Höhe: 7,875 m BzG: 11,25 m Kreuzungswinkel: 75,898 gon Main Stabbogen in Stahlverbundbauweise Die Kosten für den Ersatzneubau tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltungslast obliegt dem Land Baden-Württemberg
2.3	0+196,047 bis 0+209,397	Brücke über das Mainvorland bei Wertheim (TBW C)	a) [E] und [U] Land Baden- Württemberg b) [E] und [U] wie bisher	Die L 2310 kreuzt das Wertheimer Mainvorland und einen bestehenden Radweg bei Main km 157+370 mit folgenden Abmessungen: Stützweite: 12,339 m Lichte Höhe: 6,94 m BzG: 11,25 m Kreuzungswinkel: 75,898 gon Main Stahlbetonplatte Die Kosten für den Ersatzneubau tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung Die Unterhaltungslast obliegt dem Land Baden-Württemberg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3. Entwässerung siehe RV lfd. Nr. 3.1 bis 3.9				
3.1	0+000 bis 0+019	Entwässerungs- abschnitt 1	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main- Spessart	Der vorliegende Entwässerungsabschnitt befindet sich zwischen Baubeginn und km 0+019. Das anfallende Oberflächenwasser wird, analog zum Bestand, über Bordrinnen in das bestehende Entwässerungssystem geführt. Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Landkreis Main-Spessart.
3.2	0+019 bis 0+120	Entwässerungs- abschnitt 2	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main- Spessart	Der vorliegende Entwässerungsabschnitt befindet sich zwischen Bau-km 0+019 und Bau-km 0+120. Das anfallende Oberflächenwasser entwässert in eine neue herzustellende Versickerungsmulde im Mainvorlandbereich Kreuzwertheim. Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Landkreis Main-Spessart.
3.3	0+033	Versickerungsmulde I	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main- Spessart	In der geplanten Versickerungsmulde wird das Oberflächenwasser aus Entwässerungsabschnitt 1 gesammelt, zurückgehalten und zur Vorflut geleitet bzw. zum Grundwasser versickert. Die Kosten für die Herstellung der Versickerungsmulde tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Landkreis Main-Spessart.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.4	0+035	Kastenrinne als Notüberlauf	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main-Spessart	Bei stärkeren Regenereignissen wird das Niederschlagswasser aus der Versickerungsmulde I über die Kastenrinne, die als Notüberlauf im Radwegbereich dienen, in eine Ableitungsmulde und in den Main eingeleitet. Die Kosten für die Herstellung der Kastenrinne tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Landkreis Main-Spessart.
3.5 BY	0+033 bis 0+152	Längsentwässerung DN 200	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main-Spessart	Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über das einseitige Quergefälle zu den Brückenabläufen. Die Abläufe entwässern über Querleitungen in die Längsentwässerung unter der Fahrbahnplatte. Die Längsentwässerung (DN 200) wird im Bereich der Bogenbrücke zwischen den Versteifungsträgern geführt. Die Entwässerungsleitung wird vor den Endquerträgern der Bogenbrücke zum Versteifungsträger geführt. Anschließend wird die Entwässerungsleitung neben den Endquerträgern der Vorlandbrücken unterhalb des Kragarms vorbeigeführt. Die Entwässerungsleitung der Vorlandbrücken wird unterhalb des Kragarms der Platte aufgehängt und in Nischen in den Widerlagerwänden in Falleitungen nach unten geführt. Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Landkreis Main-Spessart.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5 BW	0+152 bis 0+209	Längsentwässerung DN 200	a) - b) [E] und [U] Land Baden- Württemberg	<p>Die Entwässerung der Fahrbahn erfolgt über das einseitige Quergefälle zu den Brückenabläufen. Die Abläufe entwässern über Querleitungen in die Längsentwässerung unter der Fahrbahnplatte.</p> <p>Die Längsentwässerung (DN 200) wird im Bereich der Bogenbrücke zwischen den Versteifungsträgern geführt. Die Entwässerungsleitung wird vor den Endquerträgern der Bogenbrücke zum Versteifungsträger geführt. Anschließend wird die Entwässerungsleitung neben den Endquerträgern der Vorlandbrücken unterhalb des Kragarms vorbeigeführt.</p> <p>Die Entwässerungsleitung der Vorlandbrücken wird unterhalb des Kragarms der Platte aufgehängt und in Nischen in den Widerlagerwänden in Falleitungen nach unten geführt.</p> <p>Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Land Baden-Württemberg.</p>
3.6 BY	0+120 bis 0+152	Entwässerungs- abschnitt 3	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main- Spessart	<p>Der vorliegende Entwässerungsabschnitt befindet sich zwischen km 0+120 und km 0+152. Das anfallende Oberflächenwasser entwässert in eine neue herzustellende Versickerungsmulde im Vorlandbereich Wertheim.</p> <p>Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Landkreis Main-Spessart.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6 BW	0+152 bis 0+230	Entwässerungs- abschnitt 3	a) - b) [E] und [U] Land Baden- Württemberg	Der vorliegende Entwässerungsabschnitt befindet sich zwischen km 0+152 und km 0+230. Das anfallende Oberflächenwasser entwässert in eine neue herzustellende Versickerungsmulde im Mainvorlandbereich Wertheim. Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Land Baden-Württemberg.
3.7	0+208	Kastenrinne als Notüberlauf	a) - b) [E] und [U] Land Baden- Württemberg	Bei stärkeren Regenereignissen wird das Niederschlagswasser aus der Versickerungsmulde I über die Kastenrinne, die als Notüberlauf im Radwegbereich dienen, in eine Ableitungsmulde und in den Main eingeleitet. Die Kosten für die Herstellung der Kastenrinne tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Land Baden-Württemberg.
3.8	0+210	Versickerungsmulde II	a) - b) [E] und [U] Land Baden- Württemberg	In der geplanten Versickerungsmulde wird das Oberflächenwasser aus Entwässerungsabschnitt 2 gesammelt, zurückgehalten und zur Vorflut geleitet bzw. zum Grundwasser versickert. Die Kosten für die Herstellung der Versickerungsmulde tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Land Baden-Württemberg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9	0+230 bis 0+250	Entwässerungs- abschnitt 4	a) - b) [E] und [U] Land Baden- Württemberg	Der vorliegende Entwässerungsabschnitt befindet sich zwischen km 0+230 und dem Bauende. Das anfallende Oberflächenwasser wird, analog zum Bestand, über Bordrinnen in das bestehende Entwässerungssystem geführt. Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Land Baden-Württemberg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4. Leitungen siehe RV lfd. Nr. 4.1 bis 4.16				
4.1		Stromleitung (Erdkabel) Beleuchtung	a) [E] und [U] Stadtwerke Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	<p>Das bestehende Beleuchtungs-Erdkabel verläuft im Baustelleneinrichtungsbereich Brückenstraße/Bahnhofstraße auf Kreuzwertheimer Seite. Das Beleuchtungs-Erdkabel wird während der Baumaßnahme gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.2	0+000	Wasserleitung	a) [E] und [U] Stadtwerke Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	<p>Die bestehende Wasserleitung verläuft unterhalb der Brückenstraße auf Kreuzwertheimer Seite. Die Wasserleitung ist bereits stillgelegt und es bedarf bauzeitlich keiner weiteren Sicherungsmaßnahmen. Die Leitung bleibt im Bestand erhalten.</p>
4.3	0+000	Gasleitung	a) [E] und [U] Stadtwerke Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	<p>Die bestehende Gasleitung (Hausanschluss) auf Kreuzwertheimer Seite unterhalb der Brückenstraße wird während der Baumaßnahmen gesichert und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	0+000 bis 0+250	Telekommunika- tionsleitung 2xDN100	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] -	<p>Die bestehende Telekommunikationsleitung auf der Westseite des Bestandsüberbaus muss während der Brückenerneuerung zurückgebaut werden.</p> <p>Die Planung für die zukünftige Lage der Telekommunikationsleitung ist noch nicht abgeschlossen, wobei bisher vorgesehen ist die Leitung zusammen mit den anderen umzuverlegenden Leitungen in einen gesonderten Düker unter der Mainsohle zu verlegen. Dieser ist nicht Teil der Planfeststellung.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.5	0+016 bis 0+210	Gasleitung	a) [E] und [U] Stadtwerke Wertheim b) [E] und [U] -	<p>Die bestehende Gasleitung am Bestandsüberbau muss im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut werden.</p> <p>Die Planung für die zukünftige Lage der Gasleitung ist noch nicht abgeschlossen, wobei bisher vorgesehen ist die Leitung zusammen mit den anderen umzuverlegenden Leitungen in einen gesonderten Düker unter der Mainsohle zu verlegen. Dieser ist nicht Teil der Planfeststellung.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6	0+016 bis 0+250	Telekommunikationsleitung 2xDN100	a) [E] und [U] Telekom Deutschland GmbH b) [E] und [U] -	<p>Die bestehende Telekomleitung auf der Ostseite des Bestandsüberbaus muss im Zuge der Baumaßnahme zurückgebaut werden.</p> <p>Die Planung für die zukünftige Lage der Telekomleitung ist noch nicht abgeschlossen, wobei bisher vorgesehen ist die Leitung zusammen mit den anderen umzuverlegenden Leitungen in einen gesonderten Düker unter der Mainsohle zu verlegen. Dieser ist nicht Teil der Planfeststellung.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach §§ 125 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.7	0+033 bis 0+210	LWL-Kabel WSV	a) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes b) [E] und [U] -	<p>Das LWL-Datenübertragungskabel der WSV verläuft im Bestand zwischen der Pegelmessanlage Ufer Wertheim und Einstiegsschacht auf der Brücke in Kreuzwertheim.</p> <p>Um während der Bauzeit weiter in Betrieb bleiben zu können, wird das Kabel ebenfalls in einen gesonderten Düker verlegt. Dieser ist nicht Teil der Planfeststellung.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8	0+039 bis 0+250	Stromleitung Beleuchtung	a) [E] und [U] Stadtwerke Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	<p>Die Stromleitung des Stadtwerks Wertheim verläuft wahrscheinlich in der westlichen Kappe des Überbaus und versorgt die Straßenlaternen auf dem Überbau. Die Leitung ist unmittelbar vor dem Rückbau des Überbaus abzuschalten und zurückzubauen.</p> <p>Die Stromversorgung der neuen Brücke muss entsprechend der zukünftigen Auswahl des Beleuchtungskonzepts neu geplant werden.</p> <p>Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.9	0+039	Fernmeldeleitung	a) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes b) [E] und [U] wie bisher	<p>Entlang des Ufers im Kreuzwertheimer Vorlandbereich verläuft eine stillgelegte Fernmeldeleitung. Es bedarf bauzeitlich keine weiteren Schutzmaßnahmen. Die Leitung bleibt im Bestand erhalten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.10	0+041	LWL-Kabel Schleuse Faulbach	a) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes b) [E] und [U] wie bisher	Entlang des Ufers im Vorland Kreuzwertheim unterhalb des Bauwerks verläuft das Steuerkabel für die Schleuse Faulbach. Die Leitung ist zugänglich durch den Schacht am Ufer Kreuzwertheim. Das Kabel sowie der Schacht sind während dem gesamten Bau vor Beschädigungen zu schützen. Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.11	0+099 bis 0+225	Stromleitung WSV Ost	a) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes b) [E] und [U] wie bisher	Die WSV Stromleitung wird am Wertheimer Widerlager entlang des Auflagerbalkens zur Ostseite geführt und dort entlang des Obergurtes des östlichen Längsträgers zu den Beleuchtungen des Flusspfeilers und zu den Beleuchtungen der Schifffahrtszeichen geführt. Die Leitungen werden unmittelbar vor dem Rückbau des Überbaus abgeschaltet und ausgebaut. Für die Beleuchtung des Flusspfeilers nach dem Rückbau der Überbauten ist eine provisorische Stromversorgung zu errichten und mit dem Rückbau des Pfeilers wieder zurückzubauen. Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.12	0+117 bis 0+225	Stromleitung WSV West	a) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes b) [E] und [U] wie bisher	Die WSV Stromleitung wird am Wertheimer Widerlager auf der Westseite entlang des Obergurtes des westlichen Längsträgers zu den Beleuchtungen der Schifffahrtszeichen geführt. Die Leitungen werden unmittelbar vor dem Rückbau des Überbaus abgeschaltet und ausgebaut. Für die Beleuchtung des Flusspfeilers nach dem Rückbau der Überbauten ist eine provisorische Stromversorgung zu errichten und mit dem Rückbau des Pfeilers wieder zurückzubauen. Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	0+140	Pegelmessung	a) [E] und [U] Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes / Stadt Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	Die Pegelmesslatte an dem Flusspfeiler wird vor dem Rückbau des Flusspfeilers zurückgebaut. Am Wertheimer Ufer befindet sich eine Pegelmessanlage mit Hochwassermelder. Diese muss während der gesamten Baumaßnahme in Betrieb bleiben. Die Anlage muss daher an eine naheliegende Stelle versetzt und nach Fertigstellung des Bauwerks wieder vor dem Widerlager Wertheim errichtet werden. Die Anlage ist durch ein LWL-Kabel mit den Leitungen der WSV an der Kreuzwertheimer Seite verbunden. Es sind 2 DN 50 Rohre für Pegelmessung vorgesehen. Diese sind zusammen mit den weiteren zu verlegenden Leitungen in den Düker mitzuverlegen. Gemäß Vereinbarung von 18.10.2005 trägt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Pegelmessanlage Wertheim. Die Stadt Wertheim trägt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung des ISDN-Anschlusses sowie die Stromkosten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	0+225	Leitung LED Tafel	a) [E] und [U] Stadtwerke Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	An der L 2310 in Richtung Eichel ist seitens der Stadtwerke und der Stadtverwaltung Wertheim eine Errichtung einer LED-Werbetafel geplant. Die Leitungsanbindung dafür verläuft im Bereich des Wertheimer Brückenwiderlagers. Bauzeitlich ist für die Versorgung ein Provisorium zu schaffen beziehungsweise sind die Leitungen zu sichern. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger. Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.15	0+225 bis 0+250	Stromleitung Beleuchtung	a) [E] und [U] Stadtwerke Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	Das bestehende Beleuchtungs-Erdkabel verläuft entlang der L 2310 und teilt sich im Kreuzungsberich L 2310 / Eichelsteige auf. Das Beleuchtungs-Erdkabel ist während der Baumaßnahme zu sichern und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse anzupassen. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger. Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.16		Stromleitung Beleuchtung	a) [E] und [U] Stadtwerke Wertheim b) [E] und [U] wie bisher	Das bestehende Beleuchtungs-Erdkabel verläuft entlang der Nordseite der Würzburger Straße und grenzt damit direkt an die Montagefläche im Wertheimer Vorlandbereich an. Das Beleuchtungs-Erdkabel ist während der Baumaßnahme zu sichern und soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse anzupassen. Anpassung und Sicherung erfolgt durch den Leitungsträger. Die dafür notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig mit dem Leitungsträger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Leitung obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege siehe RV lfd. Nr. 6.1 bis 6.5				
6.1		3.1A _{CEF} Ausgleich von Baumhöhlenverlusten für Fledermäuse	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main- Spessart	Auf Teilen der Flurnrn. 699/19, 699/17 und 7085/1, Gemarkung Wertheim werden die Baumhöhlenverluste für Fledermäuse ausgeglichen. (siehe Unterlage 19, LBP mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.
6.2		3.2A _{CEF} Ausgleich von Baumhöhlenverlusten für Vögel	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main- Spessart	Auf Teilen der Flurnrn. 699/19, 699/17 und 7085/1, Gemarkung Wertheim werden die Baumhöhlenverluste für Vögel ausgeglichen. (siehe Unterlage 19, LBP mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.
6.3		4A _{CEF} Anlage eines Gehölzbestandes mit krautiger Staudenflur	a) - b) [E] und [U] Land Baden- Württemberg	Auf Teilen der Flurnrn. 699/19, 699/17 und 7085/1, Gemarkung Wertheim wird ein Gehölzbestand mit krautiger Staudenflur als Ersatz für den Verlust von Habitatflächen geschaffen. (siehe Unterlage 19, LBP mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11 Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.4		5A Aufwertung einer artenarmen zu einer artenreichen Extensivwiese	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main-Spessart	Im Bereich der Flur-Nrn. 6052, 6053, 6054, 6055, 6056, 6058, 6059, 6060, 6060/2, 6061, 6062, Gemarkung Kreuzwertheim wird als Ausgleich für den Verlust von gering, mittel und hoch bedeutsamen Biotop- und Nutzungstypen eine artenarme zu einer artenreichen Extensivwiese aufgewertet. (siehe Unterlage 19, LBP mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.
6.5		6G Wiederherstellung der Vegetation der Böschungflächen	a) - b) [E] und [U] Landkreis Main-Spessart / Land Baden-Württemberg	Wiederherstellung der Vegetation der Böschungflächen und Gestaltung neuer Flächen in Anlehnung an die bestehenden Böschungen. (siehe Unterlage 19, LBP mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) Die Herstellkosten tragen die Maßnahmenträger nach gesonderter Vereinbarung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben MSP 32 / L 2310 Brücke über den Main zwischen Kreuzwertheim und Wertheim (Mainbrücke Wertheim) Ersatzneubau				Unterlage: 11
				Datum: 30.09.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8. Sonstige Maßnahmen <i>siehe RV lfd. Nr. 8.1</i>				
8.1		Pontonanlegestelle der Viking Technical GmbH	a) [E] und [U] Viking Technical GmbH b) [E] und [U] wie bisher	Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Anlegestelle der Viking Technical GmbH kurz vor und nach dem Ausschwimmen der Bestandsüberbauten (ca. 2x 1 Tag) sowie kurz vor und nach dem Einschwimmen der neuen Bogenbrücke (ca. 1 Tag) nicht vom Schiffsverkehr angedient werden.